

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiſch.

Erſch. tägl. Morg. 7 U. Inſerate werden bis Abends 6, Sonnt. bis Mittags 12 U. angenommen in der Expedition: Johanneſſenſtraße 6.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die P. Poſt vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

Nr. 306.

Sonnabend den 2. November

1861.

Dresden, den 2. November.

— Sr. Maj. der König hat dem Bahnmeyer bei den öſtlichen Staatseisenbahnen Carl August Ludwig Haberkorn das Ehrenkreuz des Verdienstordens verliehen.

— J. K. H. der Herzog von Oporto und der Herzog von Beja, Infanten von Portugal, ſind vorgestern Abend nach Frankfurt a. M. abgereiſt.

— Von Seiten des k. Ministeriums des Innern iſt in dieſen Tagen eine höchſt wichtige Verordnung an den Stadtrath gelangt, deren künftige Ausübung ſicher einen wohlthätigen Einfluß auf die Wohnungsverhältniſſe dieſiger Stadt ausüben wird. Das k. Ministerium iſt nämlich auf Grund der zeitlich gemachten Erfahrungen zu der Anſicht gelangt, daß das bis jetzt für die Baue in Dresden im Allgemeinen beſtandene, jedoch immer nur für einzelne Straßen und Bauplätze feſtgehaltene Verbot gegen Dachwohnungen und ſtehende Dachfenſter ſich nicht ſtreng ausführen laſſe und bei den vielen bereits geſtatteten Ausnahmen den Charakter eines allgemeinen und nur in dieſer Weiſe ſich vollſtändig rechtfertigenden Princips der Baupolizei verloren habe. Ob nun gleich der völligen Aufhebung dieſes Verbots mancherlei äſthetiſche, feuer- und ſanitätspolizeiliche Bedenken entgegenſtehen, ſo glaubt doch das Ministerium, daß eine beſondere baupolizeiliche Controlle bei der Anlegung ſolcher Bauten dieſe Bedenken weſentlich vermindern und abſchwächen werde und iſt daſſelbe daher der Aufhebung jenes Verbots im Allgemeinen nicht entgegen. Nur hält man es für wünſchenswerth, daß vor einer ſolchen Beſeitigung des beſtehenden Verbots die erforderlichen Vorſchriften genauer feſtgeſtellt werden, welche bei derartigen Dachbauten, ſei es nun bei Neubauten oder bei der etwa nachträglich zu geſtattenden Umwandlung der vorhandenen Dachräume in Dachstuben nothwendig eingehalten werden müſſen. Es iſt daher der Stadtrath zunächſt veranlaßt worden, bei der jetzt vorliegenden Berathung der neuen Localbauordnung die Frage wegen Aufhebung und nach Befinden Reviſion des Verbots von Dachwohnungen und ſtehenden Dachfenſtern nach allen in der Miniſterialverordnung angedeuteten Richtungen hin ſorgfältig zu erwägen und darüber, ſowie über die etwa deſhalb in der Localbauordnung zu treffenden Beſtimmungen alſobald an die vorgeſetzte Regierungsbehörde Bericht zu erſtatten. (S. Dſ.)

— * Öffentliche Gerichtsverhandlungen am 1. November. — Der Steinmetzgeſell Louis Cemens Thierbach aus Loſchwitz hatte von ſeinem Meſſer Joſt das Abrechnungsbuch in des Letzteren Wohnung perſönlich zurückerfordern wollen, hatte aber zunächſt eine abſchlägliche Antwort und die Weiſung erhalten, ſich zu entfernen. Darüber in Streit gerathen, hatte

nun Thierbach den thätlichen Aeufferungen Joſt's auch wieder Thätlichkeiten entgegengeſetzt, dieſen bei den Haaren gepackt und erſt dann, als nach Hinzukunft einer dritten Perſon Joſt das verlangte Buch herausgegeben (d. h. an Thierbach), aus der Joſt'schen Wohnung ſich entfernt. Wegen gewaltsamen Hausfriedensbruchs verurtheilte ihn darum das Gerichtsamt zu Dresden in eine vierwöchige Gefängnißſtrafe, wogegen der Verurtheilte Einspruch erhoben. Das erſte Erkenntniß wurde, wie zu erwarten ſtand, ganz einfach beſtätigt. — Wie weit die Unzuverlässigkeit und Faulheit ländlicher Dienſtboten gehen kann, zeigt nachſtehende Thatſache. Drei Dienſtmägde des Gutbesizers Ulrich in Rippien, Namens Eva Juliane Henker, Amalie Franziska Herzog und Chriſtiane Birnſtein, haben auf den Grundrücken anderer häuerlicher Grundbeſitzer für ihren Herrn (jedoch wider deſſen Wiſſen) Gras geſchelt und zwar einmal eine Jede einen ganzen, das andere Mal eine Jede einen halben Korb voll. Dies thaten ſie lediglich aus dem Grunde, weil auf jenen fremden Wieſen mehr Gras geſtanden, als auf denen Ulrich's, und den Mägden darin eine erſprießliche Erleichterung ihrer Arbeit lag. Es ſind dieſelben ſonach wegen Felddiebſtahls zu Gefängniß und zwar die ſchon einmal beſtrafte Henker in der Dauer von 35, die andern Beiden von je 33 Tagen verurtheilt worden und haben dagegen Einspruch erhoben. Auch hier wurde das erſtkönigliche Erkenntniß beſtätigt. Da ſolche Faulheiten und Lüderlichkeiten auf dem Lande weit öfter vorkommen, als man in der Stadt zu glauben geneigt ſcheint, ſo verdiente dieſe Geſchichte wohl in möglichſt weiten Kreiſen bekannt zu werden. — Es folgt ein Einspruch des Hausbeſizers Johann Gottfried Traugott Biegenbalg zu Weiſig, welcher vom Gerichtsamte Schönfeld wegen ihm beigeſessenen Diebſtahls nur in Mangel vollſtändigen Beweiſes freigeſprochen war. Es waren nämlich der Nachbarin und Auszülerin Biegenbalg's, der Johanne Chriſtiane Reinert, drei Sedunde Glaſs abhanden gekommen und bei einer angeſtellten Hausſuchung auf dem Boden in Biegenbalg's Hauſe vorgefunden worden. Die Biegenbalg'schen Eheleute behaupten aber, die Reinert habe wohl aus Rache um eines früher verlorenen Rechtskreites willen ihnen, wie ſie ſchon öfters verſucht, einen Schabernack ſpielen wollen und den angeblich gekohlenen Glaſs ſelbſt auf den Boden gebracht; hierfür ſpreche auch der Umſtand, daß man eben zur Zeit jener angeblichen Entwendung die Reinert habe zur Treppe im Biegenbalg'schen Hauſe herabkommen ſehen und ſie, da ſie beim Betroffenwerden verlegen und blaß geworden, gleich im Verdacht einer Dieberei oder einer Bosheit gehabt. In jenem widerrechtlichen Eindringen, bezüehendlich Einſchleichen der Reinert erkennt der Rechtsvertreter des Angeklagten ſogar einen Kraſen;